

Zweckverband Gewerbegebiete**"Am Auersberg/Achat"**FREISTAAT SACHSEN
LANDKREIS ZWICKAU

Stadt Lichtenstein
Herrn Bürgermeister Nordheim
Badergasse 17
09350 Lichtenstein

Gemeinde St. Egidien
Herrn Bürgermeister Redlich
Glauchauer Str. 35
09356 St. Egidien

Gemeindeverwaltung St. Egidien					
Eingang 30.03.2017					
Gz. 621.95.1+2					
	Kop.	Orig.			
zdA			[Handwritten Signature]		
EB			Post	@	zHd
eG					
DMS	erf.				

Sitz: Gemeinde St. Egidien
Postanschrift:
Glauchauer Str.35
09356 St. Egidien
Telefon 037204/77420
Fax 037204/77427

Ihre Zeichen:
Unsere Zeichen: Ri
Datum: 27.03.2017

Feststellungsbericht des Beauftragten Verbandsvorsitzenden zur Gesamtproblematik Umlagen des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ für die Jahre 2010 - 2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Nordheim,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Redlich,

ich habe nunmehr den Bericht zur Gesamtproblematik Umlagen des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ für die Jahre 2010 – 2015 fertiggestellt.

Beigefügt erhalten Sie einen Aktenordner, welcher den Bericht einschließlich aller mir vorliegenden Unterlagen enthält, zu Ihrer weiteren Verwendung.

Mit heutiger Post erhalten das Landratsamt Zwickau, die Landesdirektion Sachsen und die Staatsanwaltschaft Zwickau ebenso den Bericht einschließlich aller mir vorliegenden Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen


Jan Richter
Beauftragter Verbandsvorsitzender
gemäß § 117 SächsGemO

Öffentlich-rechtlicher Zweckverband gemäß § 44 f. Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 09.08.1993 (SächsGVBl. S 815) mit der zuletzt vom Landratsamt Chemnitzer Land am 09.01.2001 genehmigten geänderten Verbandssatzung mit der Zwecksetzung der Überplanung und Entwicklung der Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ in St. Egidien.

Sparkasse Chemnitz
Kto.-Nr. 36 15 00 80 05 BLZ 870 500 00
IBAN: DE57 8705 0000 3615 0080 05
BIC: CHEKDE81XXX

Beauftragter Verbandsvorsitzender
gemäß § 117 SächsGemO
Jan Richter

Bericht zur Gesamtproblematik Umlagen des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ der Jahre 2010 bis 2015

Für die Erstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wurde die Gesamtproblematik Umlagen entsprechend der vorgelegten bzw. vorhandenen Unterlagen geprüft. Aufgrund des Prüfungsumfanges konnte das jetzt festgestellte Prüfungsergebnis nicht vollständig in die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 einfließen. Im Ergebnis der Prüfung ist Folgendes festzustellen:

Umlage 2010

Stadt Lichtenstein

Mit Bescheid vom 16.12.2010 an die Stadt Lichtenstein wurde durch den Zweckverband die Verbandsumlage für das Jahr 2010 in Höhe von 447.184,50 € festgesetzt. Die Stadt Lichtenstein hat die festgesetzte Umlage aufgrund von Abschlagsanforderungen in mehreren Teilbeträgen vollständig an den Zweckverband gezahlt.

Die Stadt Lichtenstein hat gegen den Umlagebescheid für das Jahr 2010 keinen Widerspruch eingelegt. Es liegt kein Aufhebungsbescheid vor. Der Umlagebescheid ist somit bestandskräftig und vollziehbar.

Gemeinde St. Egidien

Mit Bescheid vom 16.12.2010 an die Gemeinde St. Egidien wurde durch den Zweckverband die Verbandsumlage für das Jahr 2010 in Höhe von 191.650,50 € festgesetzt. Die Gemeinde St. Egidien hat von dieser Umlage einen Betrag in Höhe von 94.475,00 € gezahlt.

Mit Schreiben vom 17.01.2011 hat die Gemeinde St. Egidien Widerspruch gegen den Umlagebescheid eingelegt und die Aussetzung der Vollziehung beantragt. Mit Widerspruchsbescheid vom 22.02.2011 des Zweckverbandes wurde der Widerspruch der Gemeinde St. Egidien und die beantragte Aussetzung der Vollziehung zurückgewiesen. Mit Rücknahmebescheid vom 10.04.2012 hat der Zweckverband den Umlagebescheid für das Jahr 2010 zurückgenommen (aufgehoben). Für die Gemeinde St. Egidien ergibt sich damit ein Erstattungsanspruch gegen den Zweckverband in Höhe von 94.475,00 €.

Umlage 2011

Stadt Lichtenstein

Mit Bescheid vom 15.03.2011 an die Stadt Lichtenstein wurde durch den Zweckverband die Verbandsumlage für das Jahr 2011 in Höhe von 152.145,00 € festgesetzt. Die Stadt Lichtenstein hat die festgesetzte Umlage in Teilbeträgen vollständig an den Zweckverband gezahlt.

Die Stadt Lichtenstein hat gegen den Umlagebescheid keinen Widerspruch eingelegt. Es liegt kein Aufhebungsbescheid vor. Der Umlagebescheid ist somit bestandskräftig und vollziehbar.

Gemeinde St. Egidien

Mit Bescheid vom 15.03.2011 an die Gemeinde St. Egidien wurde durch den Zweckverband die Verbandsumlage für das Jahr 2011 in Höhe von 65.205,00 € festgesetzt. Die Gemeinde St. Egidien hat die Umlage in Teilbeträgen vollständig an den Zweckverband gezahlt.

Gegen den Umlagebescheid für das Jahr 2011 hat die Gemeinde St. Egidien mit Schreiben vom 05.04.2011 Widerspruch eingelegt und die Aussetzung der Vollziehung beantragt. Mit Abhilfebescheid vom 10.04.2012 hat der Zweckverband dem Widerspruch der Gemeinde St. Egidien abgeholfen und den Umlagebescheid für das Jahr 2011 aufgehoben. Der Gemeinde St. Egidien steht somit ein Erstattungsanspruch in Höhe von 65.205,00 € gegen den Zweckverband zu.

Umlage 2012

Stadt Lichtenstein

Mit Bescheid vom 23.08.2012 an die Stadt Lichtenstein wurde durch den Zweckverband die Verbandsumlage für das Jahr 2012 in Höhe von 377.594,00 € festgesetzt. Die Stadt Lichtenstein hat die festgesetzte Umlage in Teilbeträgen mit einer Summe von 411.729,50 € an den Zweckverband gezahlt. Mit Bescheid vom 20.12.2012 an die Stadt Lichtenstein hat der Zweckverband für das Jahr 2012 eine Umlage in Höhe von 1.011.059,00 € festgesetzt. Dass dieser Bescheid den Umlagebescheid vom 23.08.2012 ändert/ersetzt kann diesem Bescheid nicht entnommen werden. Auf diesen Umlagebescheid hat die Stadt Lichtenstein keine Zahlungen geleistet.

Die Stadt Lichtenstein hat gegen den Umlagebescheid keinen Widerspruch eingelegt. Mit Bescheid vom 15.08.2013 hat der Zweckverband „von Amts wegen“ den Umlagebescheid vom 20.12.2012 zurückgenommen (aufgehoben) und einen Erstattungsanspruch für die Stadt Lichtenstein in Höhe von 411.729,50 € festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass der Bescheid nach außen wirksam erlassen wurde. Ob er durch den Verbandsvorsitzenden „von Amts wegen“ so erlassen werden durfte (da Bürgermeister der Stadt Lichtenstein – Adressat – und Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes eine Person waren) und ob er nach Maßgabe der Abgabenordnung rechtmäßig erlassen wurde, soll an dieser Stelle nicht geprüft werden. Ob der Stadt Lichtenstein ein Erstattungsanspruch gegen den Zweckverband in Höhe von 411.729,50 € zusteht, ist zumindest fraglich. Der Umlagebescheid vom 23.08.2012 wurde bisher nicht aufgehoben und ist somit bestandskräftig. Daraus würde sich ein Anspruch des Zweckverbandes gegen die Stadt Lichtenstein in Höhe von 377.594,00 € ergeben.

Gemeinde St. Egidien

Mit Bescheid vom 23.08.2012 an die Gemeinde St. Egidien wurde durch den Zweckverband die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2012 in Höhe von 161.826,00 € festgesetzt. Die Gemeinde St. Egidien hat aufgrund dieses Umlagebescheides keine Zahlungen geleistet.

Mit Schreiben vom 04.09.2012 hat die Gemeinde St. Egidien Widerspruch gegen den Umlagebescheid vom 23.08.2012 eingelegt und die Aussetzung der Vollziehung beantragt.

Mit Bescheid vom 20.12.2012 an die Gemeinde St. Egidien wurde durch den Zweckverband die Verbandsumlage entsprechend der Nachtragshaushaltssatzung 2012 in Höhe von 433.311,00 € festgesetzt.

Dass dieser Bescheid den Umlagebescheid vom 23.08.2012 ändert/ersetzt kann diesem Bescheid nicht entnommen werden. Gegen diesen Bescheid hat die Gemeinde St. Egidien mit Schreiben vom 31.12.2012 Widerspruch eingelegt und die Aussetzung der Vollziehung beantragt.

Die Gemeinde St. Egidien hat aufgrund dieses Umlagebescheides keine Zahlungen geleistet. Mit Widerspruchsbescheid vom 15.08.2013 hat der Zweckverband den Umlagebescheid vom 20.12.2012 aufgehoben. Der Widerspruch der Gemeinde St. Egidien vom 04.09.2012 gegen den Umlagebescheid vom 23.08.2012 wurde dagegen noch nicht beschieden.

Umlage 2013

Stadt Lichtenstein

Mit Bescheid vom 09.12.2013 hat der Zweckverband bei der Stadt Lichtenstein eine Vorauszahlung auf die Umlage des Haushaltsjahres 2013 in Höhe von 295.193,20 € angefordert. Die Stadt Lichtenstein hat diese Vorauszahlung geleistet (laut Zahlungsvermerk auf der Auszahlungsanordnung am 25.03.2014). Mit Bescheid vom 31.12.2013 an die Stadt Lichtenstein hat der Zweckverband die Umlage für das Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 1.180.773,00 € festgesetzt. In Anrechnung der geleisteten Vorauszahlung hat die Stadt Lichtenstein die Restsumme in Höhe von 885.579,80 € laut Zahlungsvermerk am 14.04.2014 gezahlt. Mit Schreiben vom 27.01.2014 hat die Stadt Lichtenstein Widerspruch gegen den Umlagebescheid vom 31.12.2013 eingelegt. Der Zweckverband hat bis zum heutigen Tag keinen Widerspruchsbescheid erlassen.

Gemeinde St. Egidien

Mit Bescheid vom 09.12.2013 hat der Zweckverband bei der Gemeinde St. Egidien eine Vorauszahlung auf die Umlage des Haushaltsjahres 2013 in Höhe von 126.511,50 € angefordert. Die Gemeinde St. Egidien hat gegen den Vorauszahlungsbescheid mit Schreiben vom 16.12.2013 Widerspruch eingelegt und die Aussetzung der Vollziehung beantragt. Die Gemeinde St. Egidien hat die angeforderte Vorauszahlung nicht geleistet. Eine Entscheidung über den Widerspruch der Gemeinde St. Egidien gegen den Vorauszahlungsbescheid liegt nicht vor. Mit Bescheid vom 31.12.2013 an die Gemeinde St. Egidien hat der Zweckverband die Umlage für das Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 506.046,00 € festgesetzt. Die Gemeinde St. Egidien hat keine Zahlungen auf den Umlagebescheid geleistet. Mit Schreiben vom 06.01.2014 hat die Gemeinde St. Egidien Widerspruch gegen den Umlagebescheid vom 31.12.2013 eingelegt. Mit Widerspruchsbescheid vom 17.01.2014 hat der Zweckverband den Widerspruch der Gemeinde St. Egidien zurückgewiesen. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz 1 K 604/13 ist noch nicht abgeschlossen.

Umlage 2014

Stadt Lichtenstein

Mit Schreiben vom 29.04.2014 hat der Zweckverband eine Abschlagszahlung auf die Umlage des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2014 in Höhe von 42.428,75 € bei der Stadt Lichtenstein angefordert. Diese Abschlagszahlung hat die Stadt Lichtenstein nicht geleistet. Ein Umlagebescheid für das Jahr 2014 wurde nicht erlassen.

Gemeinde St. Egidien

Mit Schreiben vom 29.04.2014 hat der Zweckverband eine Abschlagszahlung auf die Umlage des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2014 in Höhe von 18.183,75 € bei der Gemeinde St. Egidien angefordert. Diese Abschlagszahlung hat die Gemeinde St. Egidien nicht geleistet. Ein Umlagebescheid für das Jahr 2014 wurde nicht erlassen.

Umlage 2015

Stadt Lichtenstein

Auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 01/03/15 der Verbandsversammlung vom 17.03.2015 hat der Zweckverband mit Schreiben vom 18.03.2015 bei der Stadt Lichtenstein eine Abschlagszahlung auf die Umlage des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 70.000 € angefordert. Die Stadt Lichtenstein hat diese Abschlagszahlung an den Verband geleistet. Auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 14/06/2015 der Verbandsversammlung vom 30.06.2015 hat der Zweckverband bei der Stadt Lichtenstein eine weitere Abschlagszahlung auf die Umlage des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 91.000 € angefordert. Die Stadt Lichtenstein hat diese Abschlagszahlung an den Verband geleistet.

Gemeinde St. Egidien

Von der Gemeinde St. Egidien hat der Zweckverband keine Abschlagszahlungen angefordert.

Für das Haushaltsjahr 2015 wurde erstmals wieder eine Haushaltssatzung erlassen. In dieser Haushaltssatzung wurde jedoch keine Umlage festgesetzt. Ein entsprechender Beschluss der Verbandsversammlung auf Rückzahlung der geleisteten Abschlagszahlung wurde bisher nicht gefasst.

Rückzahlungen durch den Zweckverband

Aufgrund des Rücknahmebescheides zum Umlagebescheid des Jahres 2012, welcher durch den Verbandsvorsitzenden „von Amts wegen“ (an sich selbst als Bürgermeister der Stadt Lichtenstein) erlassen wurde, hat der Zweckverband mit Auszahlungsanordnung vom 29.10.2013 entsprechend des Zahlungsvermerkes am 14.04.2014 411.729,50 € an die Stadt Lichtenstein zurückgezahlt. Es wurde bereits ausgeführt, dass die Rechtmäßigkeit des Rücknahmebescheides zumindest zweifelhaft ist. Weiterhin hat der Zweckverband mit Verrechnungs-Auszahlungsanordnung vom 20.12.2012 einen Betrag in Höhe von 97.184,50 € am 14.04.2014 an die Stadt Lichtenstein gezahlt. Mit einer weiteren Verrechnungs-Auszahlungsanordnung vom 20.12.2012 hat der Zweckverband einen Betrag in Höhe von 152.145,00 € am 14.04.2014 an die Stadt Lichtenstein gezahlt. Mit Auszahlungsanordnung vom 14.10.2013 mit dem Vermerk „9000-9820 siehe kamerale Beleg“ hat der Zweckverband am 14.04.2014 einen Betrag in Höhe von 350.000,00 € an die Stadt Lichtenstein gezahlt. Damit hat der Zweckverband insgesamt einen Betrag in Höhe von 1.011.059,00 € an die Stadt Lichtenstein zurückgezahlt. Es ist festzustellen, dass mindestens ein Betrag in Höhe von 599.329,50 € rechtsgrundlos an die Stadt Lichtenstein gezahlt worden ist. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus der festgesetzten Umlage des Jahres 2010 in Höhe von 447.184,50 € und der festgesetzten Umlage des Jahres 2011 in Höhe von 152.145,00 €.

Unter Hinzurechnung des Betrages in Höhe von 377.594,00 € aus dem Umlagebescheid des Jahres 2012 ergibt sich ein Betrag in Höhe von 976.923,50 €.

Darüber hinaus ist weiterhin festzustellen, dass trotz entsprechender Widerspruchsbescheide die durch die Gemeinde St. Egidien gezahlte Umlage für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 in Höhe von insgesamt 159.680,00 € durch den Zweckverband bisher nicht zurückgezahlt worden ist.

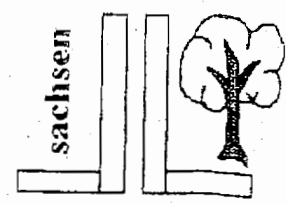
Insoweit sind aus Sicht des Unterzeichners die Festsetzungen in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 bezüglich der Erstattung von Umlagezahlungen nicht vollziehbar. Diese wären in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 unter Beachtung dieser Prüfungsfeststellungen und nach entsprechender rechtlicher Würdigung neu festzusetzen.

St. Egidien, 01.03.2017



Jan Richter
Beauftragter Verbandsvorsitzender
gemäß § 117 SächsGemO

Zweckverband Gewerbegebiete "Am Auersberg/Achat" FREISTAAT SACHSEN LANDKREIS ZWICKAU



Stadtverwaltung Lichtenstein
Badergasse 17
09350 Lichtenstein

Sitz: Gemeinde St.Egidien
Postanschrift:
Badergasse 17
09350 Lichtenstein
Telefon 037204/610
Fax 037204/61107
Ihre Zeichen:
Unsere Zeichen: ZV
HH12/I.2.11
Datum: 20.12.2012

Bescheid

über die Festsetzung der Umlage des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ für das Haushaltsjahr 2012 (gemäß Nachtragssatzung 2012)

Sehr geehrter Herr Sedner,

der Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ (ZV GGe) erlässt folgenden Bescheid:

1. Die Umlage an den ZV GGe für das Haushaltsjahr 2012 wird für die Stadt Lichtenstein als Verbandsmitglied in Höhe von 1.011.059,00 € festgesetzt. Davon entfallen

für den Verwaltungshaushalt	642.614,00 €
für den Vermögenshaushalt	368.445,00 €
2. Bereits geleistete Zahlungen werden zum Abzug gebracht.
3. Die Umlage ist zur Zahlung am 31.12.2012 fällig.
4. Auf die Rechtsfolgen im Falle eines Verzuges wird Bezug genommen.

Begründung

Der Vollzug der Nachtragssatzung des ZV GGe wurde mit Bescheid des Landratsamtes Zwickau vom 11.12.2012, Aktenzeichen 1080/092.122 Z01-01/12 Schl, angeordnet. Daraufhin erfolgte die Bekanntmachung im Rahmen einer Notbekanntmachung in der Freien Presse am 12.12.2012. Die Auslage erfolgte in den Mitgliedsgemeinden St. Egidien und Lichtenstein in der Zeit vom 13.12.2012 bis 19.12.2012. Die Nachtragssatzung des ZV GGe ist damit rechtskräftig und die beschiedene Umlage zur Zahlung fällig.

Öffentlich-rechtlicher Zweckverband gemäß § 44 f. Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 09.08.1993 (GVBl. S. 815) mit der zuletzt vom Landratsamt Chemnitzer Land am 06.01.1994 genehmigten Verbandssatzung mit der Zwecksetzung der Überplanung und Entwicklung der Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ in St. Egidien.

Die Stadt Lichtenstein hat auf die Anforderungen von Abschlags- bzw. Vorausleistungen vom 10.01.2012 und 13.07.2012, sowie auf den Umlagebescheid vom 23.08.2012 Zahlungen i.H.v. 377.594,00 € geleistet.

Aufgrund nicht rechtskräftig gewordener Haushalte 2010 und 2011 werden auf der Grundlage der Nachtragsatzung/ -haushalt des Weiteren geleistete Vorauszahlungen aus diesen Jahren kassenmäßig aufgerechnet:

Verwaltungshaushalt 2010	97.184,50 €
Verwaltungshaushalt 2011	152.145,00 €
Vermögenshaushalt 2010	350.000,00 €

Aus diesem Grunde ist ein Restbetrag i.H.v. 34.135,50 € zum o.g. Fälligkeitstermin zu zahlen.

Die Zahlung ist zu leisten auf das Konto des ZV GGe:

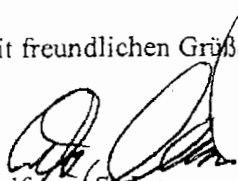
Kontonummer: 3615008005 BLZ: 87050000 bei der Sparkasse Chemnitz.

Die von der Verwaltung vorbereitete Auszahlungsanordnung ist diesem Bescheid angefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“, Badergasse 17, 09350 Lichtenstein zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

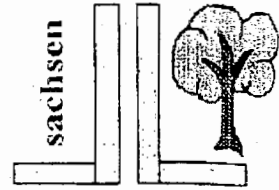

Wolfgang Sedner
Verbandsvorsitzender

Anlage
Auszahlungsanordnung

V.Vors. / FD I.2.M / Orig. un AC

Zweckverband Gewerbegebiete "Am Auersberg/Achat"

FREISTAAT SACHSEN
LANDKREIS ZWICKAU



Stadtverwaltung Lichtenstein
Bürgermeister
Herrn Wolfgang Sedner
Badergasse 17
09350 Lichtenstein

Sitz: Gemeinde St.Egidien
Postanschrift:
Badergasse 17
09350 Lichtenstein
Telefon 037204/610
Fax 037204/61107
Ihre Zeichen:
Unsere Zeichen:
ZV/HH12/I.2.11
Datum: 15.08.2013

Zweckverbandsumlagebescheid vom 20.12.2012 für das Haushaltsjahr 2012

- Rücknahme des Bescheides

Der Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ erlässt folgenden

Rücknahmebescheid:

1. Der Zweckverbandsumlagebescheid vom 20.12.2012 für das Haushaltsjahr 2012 wird zurückgenommen.
2. Die darauf gezahlten Beträge i.H.v. insgesamt 411.729,50 € werden der Stadt Lichtenstein rückerstattet.
3. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Begründung:

- I Die Mitgliedsgemeinde St. Egidien erhob mit Schreiben vom 31.12.2012 Widerspruch gegen den Zweckverbandsumlagebescheid vom 20.12.2012. Die Prüfung des Umlagebescheides hat ergeben, dass dieser rechtswidrig ist. Dem Widerspruch wurde mit heutigem Datum stattgegeben und damit der Umlagebescheid aufgehoben.
- II. Von Amts wegen wird damit auch der Umlagebescheid gegenüber der Mitgliedsgemeinde Stadt Lichtenstein zurückgenommen, auch wenn diese keinen Widerspruch gegen den o.g. Bescheid eingelegt hat.

Öffentlich-rechtlicher Zweckverband gemäß § 44 f. Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 09.08.1993 (GVBl. S. 815) mit der zuletzt vom Landratsamt Chemnitzer Land am 06.012.1994 genehmigten Verbandssatzung mit der Zwecksetzung der Überplanung und Entwicklung der Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ in St. Egidien.

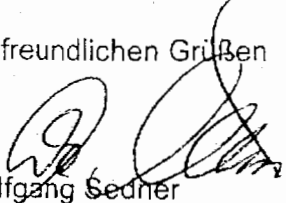
Sparkasse Chemnitz

Verbandsvorsitzender

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Rücknahmebescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“, Badergasse 17, 09350 Lichtenstein zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen


Wolfgang Sedner
Verbandsvorsitzender